

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Stadt Hitzacker

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hitzacker in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Hitzacker erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S.1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von Punktespielgeräten (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräten, TV-Komplettgeräten (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, elektronischen multifunktionalen Geräten und ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

(2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
- b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

(3) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

(4) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist Die zweckentsprechende Weitergabe des Ertrages ist innerhalb vier Wochen nach der Veranstaltung nachzuweisen.

(5) Nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die Berufsertüchtigung ist.

(6) Veranstaltungen einschl. der Betrieb von Apparaten und Automaten auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

(7) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(8) der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche (Pauschsteuer),
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

erhoben.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und/oder die Voraussetzungen für die

Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

(6) Nach § 72 Abs. 5 der Nds. Gemeindeordnung veranlagt und hebt die Samtgemeinde Elbtalaue für die Stadt die Vergnügungssteuer. Soweit nach dieser Satzung durch den Steuerschuldner (§ 3) Steuererklärungen, Anmeldungen und andere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise zu erbringen sind, sind diese gegenüber der Samtgemeinde Elbtalaue abzugeben.

II. Kartensteuer

§ 5 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen Beauftragten der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind nach der Abrechnung (§ 8 Abs. 2) weitere drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer von der Samtgemeinde erworbene Eintrittskarten für die Veranstaltung verwendet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art übrigen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

(5) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

Steuersätze

(6) Die Steuer beträgt

1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 7	30 v. H.
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4)	20 v. H.

des Preises oder Entgeltes.

II Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
- bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder bei denen die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann;
 - bei denen sich in Form der Pauschsteuer gegenüber der Kartensteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt;
 - für die nach dem Gaststättengesetz eine Erlaubnis als Betriebsart "Diskothek" erteilt worden ist;
 - wenn sich in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück Räume der unter c) genannten Betriebsart befinden.

(2) Die Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) wird ermittelt aus der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht zur Veranstaltungsfläche gehören die allein zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume einschließlich der Küchen- und Kellerräume, sowie insbesondere Bühnen-, Kassen-, Garderoben- und Toilettenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

§ 8

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
- 1,50 € bei den in § 1 Nr. 2, 3 und 7 bezeichneten Veranstaltungen;
 - 10,00 € bei den in § 1 Nr.4 bezeichneten Veranstaltungen;
 - 0,80 € bei allen übrigen Veranstaltungen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Werden Veranstaltungen über Mitternacht hinaus fortgesetzt, so gilt die Zeit nach Mitternacht nur als angefangener Tag, wenn die Veranstaltung an diesem Tag nach 5 Uhr endet.

(3) Das Steueramt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltung besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme und Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.

Steuersätze

(2) Als Bemessungsgrundlage gelten die für die Kartensteuer gem. § 8 maßgeblichen Sätze. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 10

Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten gem. § 1 Abs. 5 und 6 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschl. Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

(2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

Steuersätze

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von

1. Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 i GeWO:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 150,00 € |

2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |

3. an allen Aufstellungsorten

- | | |
|---|------------|
| a) Musikautomaten | 15,00 € |
| b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, obwohl der Betrieb widerrechtlich erfolgt, bis zur Entfernung | 1.200,00 € |

(4) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.

§ 11

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 u. 7 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 12 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Stadt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 13 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 12 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 12 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 14 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben. Die Stadt kann verlangen, diese auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck vorzunehmen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a) Gebrauch gemacht werden.

§ 15 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Elbtalau innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 bei der Samtgemeinde Elbtalaue spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Elbtalaue eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 17 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Elbtalaue kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 18 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Elbtalaue ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Elbtalaue Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 19 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Elbtalaue gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 u. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Hitzacker erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Elbtalaue nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 2. entgegen § 14 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

3. entgegen § 16 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 16 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
5. entgegen § 18 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.1994 außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 § 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hitzacker in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.1994 bis zum 31.03.2008 fort, wenn die einzelne Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Hitzacker, den 11.12.2007

Stadt Hitzacker
(Siegel)

gez. Meyer
Stadtdirektor

Diese Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 11.12.2007 – in Kraft getreten am 01.01.2008 – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2011 – in Kraft getreten am 01.01.2012 – wieder.